

**Bekanntmachung  
220/001/2024  
zur Veröffentlichung am 13.01.2024**

Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

**Grundsteuer für das Jahr 2024**

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist.

Die Stadt Eberbach macht, aufgrund der damit verbundenen Kosteneinsparung, in den Fällen von dieser Bestimmung Gebrauch, in denen die Grundsteuer durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben wird und die Höhe der Steuer gleichgeblieben ist. Für diese Steuerzahler wird die Grundsteuer 2024 hiermit in Höhe der Vorjahressteuer festgesetzt und zu den jeweiligen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages vom angegebenen Girokonto eingezogen. Insofern die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt wurde, ist dieser Jahresbetrag am 01.07.2024 fällig. Kleinbeträge mit einem Jahresbetrag der 15 € nicht übersteigt, werden am 15.08.2024 fällig. Wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt, wird dieser je zu einer Hälfte am 15.02.2024 und 15.08.2024 fällig.

Ändert sich die Grundsteuer für das Jahr 2024 gegenüber der Vorjahressteuer, so wird auf jeden Fall ein neuer Jahresbescheid erstellt und Mitte Januar 2024 per Post zugestellt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Hinweis zum Eigentumswechsel im Laufe des Kalenderjahres**

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) veräußert, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Fortschreibung erfolgt auf den 01. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres. Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt Eberbach.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Steueramt der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach erhoben werden.

**BESCHLUSS**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 08.01.2024

Peter Reichert  
Bürgermeister

## Verteiler

<b>Per Mail:</b>	<b>Aushänge:</b>
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
<b>Kopie:</b>	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A 220	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach